

Merkblatt über die Voraussetzungen für die Kostenübernahme einer Bildschirmarbeitsplatzbrille durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn

Wer bekommt eine Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Ein Anspruch auf eine Bildschirmarbeitsplatzbrille besteht, wenn das Ergebnis einer zuvor durchgeführten augenärztlichen Untersuchung (Angebotsvorsorge) ist, dass für die Beschäftigte oder den Beschäftigten eine spezielle Sehhilfe notwendig ist und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Bei einer Bildschirmarbeitsplatzbrille handelt es sich um eine spezielle Sehhilfe im Sinne von § 5 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) i.V.m. Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 ArbMedVV, für die der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr beschaffungspflichtig ist. Sie soll über einen großen Sehbereich für die kurzen und mittleren Distanzen verfügen und dadurch bei entspannter Körperhaltung eine deutliche Sicht auf Bildschirm und Tastatur ermöglichen. Eine solche spezielle Sehhilfe ist ein besonderes Arbeitsmittel, das nach individueller augenärztlicher Feststellung notwendig ist, um die Beschäftigte oder den Beschäftigten vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Augen und des Sehvermögens am Arbeitsplatz zu schützen. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr kann die notwendige Sehhilfe für die Beschäftigte oder den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung stellen oder eine Kostenerstattung gewähren.

Die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ergibt sich aus der fachärztlichen Bescheinigung. Eine Kostenerstattung erfolgt anhand der eingereichten Rechnung, höchstens jedoch bis zu den Beträgen, die sich aus der Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes über Festbeträge für Sehhilfen vom 21. Juni 2021 ergeben.

Welches Verfahren müssen Sie einhalten, damit die Kosten vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn übernommen werden können?

Damit die Kosten einer Bildschirmarbeitsplatzbrille durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erstattet werden können, muss die oder der Beschäftigte einen entsprechenden Antrag bei der Personalstelle ihrer oder seiner Dienststelle stellen. Antragsformulare bekommen die Beschäftigten dort. Der Antrag beinhaltet:

1. **„Antrag auf Kostenübernahme für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille“.**
Hier bescheinigt die Augenärztin oder der Augenarzt bzw. das Zentrum für gesunde Arbeit, Fachbereich Arbeitsmedizinischer Dienst, dass die oder der Beschäftigte eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille benötigt und welche Gläser notwendig sind.
2. **„Anlage zum Antrag auf Kostenübernahme für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille“.**
Hier gibt die oder der Beschäftigte eine Erklärung ab.
3. **Rechnung bzw. Kostenvoranschlag der Optikerin bzw. des Optikers**
über die von der Augenärztin oder vom Augenarzt bzw. vom Zentrum für gesunde Arbeit, Fachbereich Arbeitsmedizinischer Dienst, als notwendig bescheinigte spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille. Selbstverständlich kann die oder der Beschäftigte vorher einen Kostenvoranschlag der Optikerin bzw. des Optikers einreichen, damit die Dienststelle überprüfen kann, ob die anfallenden Kosten vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn übernommen werden können oder welche Kosten nicht übernommen werden können.

Die Einreichung eines Kostenvoranschlags ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die oder der Beschäftigte für die Bildschirmarbeitsplatzbrille eine Sonderausstattung wünscht.

In welcher Höhe werden die Kosten übernommen?

Auch hier gelten die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Notwendigkeit der Bildschirmarbeitsplatzbrille ergibt sich aus der fachärztlichen Bescheinigung. Eine Kostenerstattung erfolgt anhand der eingereichten Rechnung, höchstens jedoch bis zu den Beträgen, die sich aus der Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes über Festbeträge für Sehhilfen vom 21. Juni 2021 ergeben. Die Festbeträge gewährleisten im Allgemeinen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie in der Qualität gesicherte Versorgung mit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille.

Wenn alle oben genannten Unterlagen eingereicht wurden, prüft die Personalstelle der Dienststelle die Übernahme der Kosten und informiert die Beschäftigte oder den Beschäftigten entsprechend. Darüberhinausgehende Kosten, die nicht der obigen Bescheinigung der Augenärztin bzw. des Augenarztes, des Zentrums für gesunde Arbeit, Fachbereich Arbeitsmedizinischer Dienst, oder nicht den Festbeträgen für Sehhilfen entsprechen, werden vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn dagegen nicht übernommen.